

Georg Renner  
[REDACTED]

BMK - I/PR13 (Rechts-, und Complianceangelegenheiten)  
[pr13@bmk.gv.at](mailto:pr13@bmk.gv.at)

Mag. [REDACTED]  
Sachbearbeiter:in

[REDACTED]@BMK.GV.AT

+43 1 71162 [REDACTED]

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

per Rsa

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.321.014

Wien, 26. April 2024

Antrag vom 18.12.2023 auf Informationserteilung gemäß Auskunftspflichtgesetz

## BESCHEID

### Spruch

Der Antrag des Georg Renner, wohnhaft in [REDACTED] vom 18.12.2023 auf Informationserteilung gemäß Auskunftspflichtgesetz wird gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018 iVm § 4 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998,

a b g e w i e s e n

### Begründung

#### I. Gang des Verfahrens

1. Der Antragsteller übermittelte am 18.12.2023 ein Begehren gemäß Auskunftspflichtgesetz an das BMK, mit welchem folgende Auskunft beantragt wurde:

*„gemeinsam mit den Ländern - in diesem Fall Niederösterreich, Burgenland und Wien - schließt/verlängert der Bund regelmäßig Verkehrsdiensteverträge mit Verkehrsunternehmen, um den öffentlichen Verkehr in Österreich zu steuern bzw. zu finanzieren. Ich ersuche um Übermittlung sämtlicher Verträge, die den öffentlichen Verkehr in der Ostregion (NÖ/Bgld/W) im Jahr 2024 betreffen.“*

2. Das BMK übermittelte dem Antragsteller am 06.02.2024 fristgerecht ein Erledigungsschreiben (GZ 2023-0.910.030.), mit welchem die Auskunftserteilung aufgrund des Vorliegens schützender Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verweigert wurde.
3. Am 17.02.2024 übermittelte der Antragsteller ein Ersuchen auf Ausstellung eines Bescheids gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz an das BMK.
4. Am 02.04.2024 übermittelte der Antragsteller, vor Ablauf der gesetzlichen Frist, folgende Urgenz an das BMK:

*„wie bereits in meiner ursprünglichen Anfrage vom 18. Dezember sowie in meiner Replik auf Ihre Ablehnung am 17. Februar beantragt ersuche ich um Ausstellung eines Bescheides in meiner Anfrage um die Verkehrsdienstverträge für die Ostregion, Geschäftszahl: 2023-0.910.030“*

5. Der Antragsteller übermittelte zudem am 16.04.2024, ebenfalls vor Fristablauf, folgende Säumnisbeschwerde an das BMK:

*„am 18. Dezember 2023 habe ich unter obiger GZ eine Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz an das Bundesministerium betreff der Verkehrsdienstverträge für die Ostregion gerichtet. Am 6. Februar 2024 haben Sie mir per formlosen Schreiben mitgeteilt, diesem Begehren nicht nachzukommen. In diesem Schreiben haben Sie mir auch zur Wahl gestellt, einen etwaigen Wunsch nach einem Bescheid nach §4 Auskunftspflicht G in der Sache per Mail bekanntzugeben. Das habe ich per Schreiben vom 17. Februar dJ getan, obwohl bereits mein ursprüngliches Begehren vom Dezember den Antrag auf Ausstellung eines Bescheides beinhaltet hatte. Mangels Reaktion des Ministeriums habe ich die Ausstellung am 2. April dJ noch einmal urgiert; den gesamten Schriftverlauf finden Sie hier zusammengefasst. Mangels einer Reaktion auf diese Anträge und Urgenzen erhebe ich hiermit Säumnisbeschwerde nach Art 130/1/3 B-VG, § 8 VwGVG iVm §4 AuskunftspflichtG. Ich ersuche abermals um Ausstellung eines Bescheides in der Sache oder, widrigenfalls, um Übermittlung dieser Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht“*

## **II. Feststellungen**

6. Der Antragsteller übermittelte am 18.12.2023 einen Antrag auf Informationserteilung gemäß Auskunftspflichtgesetz an das BMK.
7. Das BMK übermittelte am 06.02.2024 fristgerecht ein Antwortschreiben an den Antragsteller.
8. Am 17.02.2024 übermittelte der Antragsteller einen Antrag auf Erstellung eines Bescheids gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz.
9. Am 16.04.2024 übermittelte der Antragsteller vor Ablauf der gesetzlichen Frist zur Ausstellung eines Bescheids durch die Behörde eine Säumnisbeschwerde an das BMK.

## **III. Beweiswürdigung**

10. Der relevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Akteninhalt.

#### **IV. Rechtliche Beurteilung**

11. Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

12. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz auf Antrag des:der Auskunftswerbers:in hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

13. Gemäß § 1 Abs.1 Auskunftspflichtgesetz hat eine Behörde vorhandene Informationen mitzuteilen, es sei denn, eine Verschwiegenheitspflicht steht dem entgegen. Eine solche Verschwiegenheitspflicht stellt Art 20 Abs. 3 B-VG dar.

14. Der Geheimhaltung unterliegen nur geheime Tatsachen, die dem Organ ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Geheim ist eine Tatsache nur dann, wenn sich ihre Kenntnis auf einen geschlossenen oder schließbaren Kreis von Personen bezieht; dies aber auch dann, wenn diese nicht alle der Verschwiegenheitspflicht unterliegen (vgl VwGH 15. 8. 2008, 2006/09/0240).

15. Für das Bestehen einer Verschwiegenheitspflicht ist zudem ein Geheimhaltungsinteresse erforderlich – dies kann eines der in Art. 20 Abs. 3 B-VG aufgezählten öffentlichen Interessen oder ein überwiegendes Interesse einer Partei sein.

16. Folgende öffentliche Interessen nennt Art. 20 Abs. 3 B-VG in Bezug auf die Geheimhaltung von Informationen:

- Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
- der umfassenden Landesverteidigung
- der auswärtigen Beziehungen
- im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
- zur Vorbereitung einer Entscheidung
- oder aufgrund des überwiegenden Interesse einer Partei

17. Ob ein solches Interesse im konkreten Fall eine Verschwiegenheitspflicht begründet, ist durch eine Interessenabwägung festzustellen. Überwiegt das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Information, so ist die Geheimhaltung „geboten“ (VwGH 29. 11. 2000, 2000/09/0079; 31. 3. 2003, 2000/10/0052; 23. 10. 2013, 2013/03/0109).

18. Das Interesse der Partei, welches mit der Informationsfreigabe kollidiert, kann sowohl ein rechtliches als auch ein wirtschaftliches, gesellschaftliches, politisches oder rein persönliches sein; insofern sind u.a. auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützenswert (VwGH 18.8.2017, Ra 2015/04/0010; vgl auch Feik, Art 20 Abs 3 B-VG, in

Kneihs/Lienbacher, Rz 11; Wieser, Art 20 Abs 3 B-VG, in Korinek/Holoubek et al, Rz 35).

19. Die Behörde hatte, wie in RZ 17 ausgeführt, eine Interessensabwägung durchzuführen und die Interessen des Antragstellers auf Informationserteilung den Interessen der Behörde auf Geheimhaltung gegenüberzustellen.
20. In den angefragten (mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossenen) Vereinbarungen betreffend die Bestellung von (gemeinwirtschaftlichen) Verkehrsdienstleistungen wird primär die Höhe der entsprechenden Abgeltung der Verkehrsdienstleistungen geregelt. Diese Abgeltungen unterliegen den schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Verkehrsunternehmen.
21. Die Kenntnis der Höhe der Abgeltung bezieht sich jedenfalls nur auf einen geschlossenen Kreis von Personen. Dies wird durch die Wahl der Rechtsform zur rechtlichen Dokumentation der Finanzierung der betreffenden Verkehrsleistungen in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung unterstrichen.
22. Eine Geheimhaltungspflicht der Abgeltungshöhe für die betreffenden Verkehrsleistungen ist zudem speziell in den Verkehrsdienstverträgen für den Schienenpersonenverkehr explizit selbst verankert – der Bund würde demnach bei Herausgabe dieser Informationen auch gegen eine vertragliche Verpflichtung verstoßen.
23. Demgegenüber steht das Interesse des Antragstellers auf Erteilung der gewünschten Informationen.
24. Die Behörde kommt zum Schluss, dass das Interesse an der Gewährung der Auskunft nicht so hoch wiegt wie das Interesse auf Geheimhaltung des Bundes und der Verkehrsunternehmen. Dies vor allem deshalb, da wie ausgeführt die angeführten Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen betreffen und sich der Bund zudem aufgrund der vertraglichen Regelungen bei Weitergabe der Informationen schadenersatzpflichtig machen würde, ihm also auch ein finanzieller Schaden drohen würde. Dem Antragsteller hingegen entsteht bei Nichtherausgabe der Informationen kein Nachteil oder Schaden – er erlangt lediglich keine Kenntnis vom Inhalt der Verkehrsdienstverträge (primär Höhe der Abgeltungen).
25. Aufgrund des oben ausgeführten Sachverhalts war daher gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz ein Bescheid zu erlassen und spruchgemäß zu entscheiden.
26. Hinsichtlich der vom Antragsteller begehrten Einleitung des Verfahrens gemäß § 130 Abs. 1 Z 3 B-VG ist der Vollständigkeit halber auszuführen, dass der Zweck der Säumnisbeschwerde darin liegt, die Partei vor Rechtsverweigerung durch die Verwaltungsbehörde zu schützen. Ihr Ziel ist es, eine Sachentscheidung über das unerledigt gebliebene Begehren der Partei herbeizuführen (*Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 130)
27. Eine Verletzung der Entscheidungspflicht des BMK kann jedoch am 16.04. 2024 noch nicht vorgelegen haben, da gemäß § 73 AVG (anzuwendendes Verfahrensrecht, siehe RZ 12) die Behörde spätestens 6 Monate ab Antragstellung einen Bescheid zu erlassen hat.

28. Der Eventualantrag auf Ausstellung eines Bescheids im ursprünglichen Begehren vom 18.12.2023 ist als unbeachtlicher Antrag zu werten. Dies deshalb, da es sich bei diesem im Ergebnis um einen bedingten Antrag, für den Fall der förmlichen Verweigerung bzw. der Nichtbeantwortung binnen einer Frist von acht Wochen geknüpften Antrag handelt. Solch ein bedingter Antrag ist nach der ständigen Judikatur unzulässig und mangels Qualifizierbarkeit als zulässiger Eventualantrag auch von der Behörde als ein nicht zu beachtender Antrag einzustufen, und damit auch nicht von der Behörde zu behandeln (vgl. VwGH 6.7.2020, 2008/05/0115).
29. Als Datum des Antrags auf Bescheiderstellung ist daher der 17.02.2024 zu werten. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Erlassung eines Bescheids der Behörde würde also dementsprechend gemäß § 73 AVG erst am 17.08.2024 enden.
30. Eine Abweisung oder Zurückweisung der Säumnisbeschwerde kann die Behörde jedoch nicht vornehmen. Derartige Entscheidungen sind dem Verwaltungsgericht vorbehalten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs 4 VwGVG innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Des Weiteren hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Bitte beachten Sie, dass der Absender oder die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes, verzögerte elektronische Zustellung bei E-Mails) trägt.

### **Hinweis**

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des FA für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUN-DATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg

oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unwiderruflich erteilt wird.

Für die Bundesministerin:

Mag. [REDACTED]

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2024-04-30T16:11:19+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>